

RS OLG Wien 1999/04/06 14R35/99s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.1999

Rechtssatz

Auch das Unterliegen in einem neben einem Leistungsbegehren gestellten Feststellungsbegehren kann § 43 Abs 2 ZPO unterstellt werden, wenn sich erst aufgrund eines Sachverständigengutachtens herausstellt, daß ein "Betrag" für künftige Folgen nicht gebührt.

Entscheidungstexte

- 14 R 35/99s

Entscheidungstext OLG Wien 06.04.1999 14 R 35/99s

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at